

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy, Hendrikje Klein und Damiano Valgolio
(LINKE)

vom 6. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juli 2026)

zum Thema:

**Umgang der Senatsbildungsverwaltung mit Veröffentlichungen von
Personalräten**

und **Antwort** vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy,
Frau Abgeordnete Hendrikje Klein und
Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26580

vom 06. Juli 2026

über Umgang der Senatsbildungsverwaltung mit Veröffentlichungen von Personalräten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurden Personalräte im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in Berlin seit dem 01.01.2025 durch die Senatsbildungsverwaltung aufgefordert, Veröffentlichungen, Rundschreiben, Informationsschreiben oder sonstige von ihnen veröffentlichte Materialien zu entfernen, zurückzuziehen oder zu ändern?

2. Wenn ja: In wie vielen Fällen ist dies geschehen, jeweils mit welchem Datum, durch welche Stelle der Senatsbildungsverwaltung und mit welcher Begründung?

Zu 1. und 2.: Seit dem 01.01.2025 wurde in einem Fall auf Entscheidung der Dienststelle veranlasst, dass eine Veröffentlichung des Personalrats der allgemeinbildenden Schulen in Charlottenburg-Wilmersdorf aus sämtlichen Präsenzen entfernt wurde. In diesem Einzelfall wurde am 24. Juni 2026 schriftlich von der Dienststellenleiterin der Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf mit Verweis auf das Neutralitätsgebot die Entfernung einer Veröffentlichung des örtlichen Personalrats veranlasst.

3. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage sieht sich die Senatsbildungsverwaltung berechtigt, Personalräte zur Entfernung, Änderung oder Rücknahme von Veröffentlichungen aufzufordern?

Zu 3.: Der Senat ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)). Enthalten Veröffentlichungen der zu ihrer Dienststelle gehörenden Personalräte Inhalte, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, wirkt sie auf eine Änderung hin.

4. Welche Maßstäbe legt die Senatsbildungsverwaltung dabei an, insbesondere im Hinblick auf das personalvertretungsrechtliche Neutralitätsgebot?

Zu 4.: Den Maßstab hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formuliert. Danach kann ein Personalrat nur dann sinnvoll zur Gestaltung des Arbeitslebens beitragen, wenn er gleichmäßig die Interessen aller Bediensteten vertritt und wenn das Vertrauen der Bediensteten in die Objektivität und Neutralität der Mitglieder des Personalrats nicht erschüttert wird. Er muss daher alles vermeiden, was geeignet ist, seine Stellung als Repräsentant der Gesamtheit der Bediensteten und als neutraler Sachwalter ihrer Interessen zweifelhaft erscheinen zu lassen (BVerfG Beschl. v. 26.05.1970, Az. 2 BvR 664/65).

5. Wie bewertet der Senat Veröffentlichungen von Personalräten, die sich mit Demokratiebildung, Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus oder dem schulischen Umgang mit demokratiefeindlichen Positionen befassen?

Zu 5.: Allgemeinpolitische Stellungnahmen sind grundsätzlich zulässig. Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin) hat die Personalvertretung jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen.

6. Inwiefern berücksichtigt die Senatsbildungsverwaltung bei solchen Bewertungen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berliner Schule nach § 1 Schulgesetz?

Zu 6.: Für das Handeln der schulischen Personalräte gilt das PersVG Berlin und die hierzu ergangene Rechtsprechung. Das Berliner Schulgesetz (SchulG) findet hierfür keine Anwendung.

7. Hat die Senatsbildungsverwaltung seit dem 01.01.2025 Beschwerden von Parteien, Fraktionen oder deren Rechtsvertretungen über Veröffentlichungen von Personalräten erhalten?

8. Wenn ja: In wie vielen Fällen, von welchen Parteien oder Fraktionen, und welche Maßnahmen hat die Senatsbildungsverwaltung daraufhin jeweils ergriffen?

Zu 7. und 8.: Von einem die Alternative für Deutschland (AfD) vertretenden Rechtsanwalt im Fall einer Veröffentlichung des Personalrats der allgemeinbildenden Schulen in Charlottenburg-Wilmersdorf hat der Senat eine Beschwerde erhalten. Nach

entsprechender rechtlicher Prüfung im Sinne der oben ausgeführten Rechtslage und Rechtsprechung (siehe Fragen 3 bis 5) wurde eine umgehende Entfernung der Veröffentlichung des Personalrats veranlasst.

9. Teilt der Senat die Auffassung, dass Personalräte Beschäftigte auch zu Fragen des demokratischen Bildungsauftrags, des Umgangs mit Rechtsextremismus und des vermeintlichen Neutralitätsgebots informieren dürfen?

Zu 9.: Siehe hierzu die Fragen Nr. 3 bis 6.

10. Welche Handlungssicherheit gibt die Senatsbildungsverwaltung Schulen, Personalräten und Beschäftigten, wenn diese sich gegen rassistische, antisemitische, rechtsextreme oder demokratiefeindliche Positionen im Schulkontext positionieren?

Zu 10.: Der Senat unterstützt bei der Prävention und Intervention durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Fortbildungsangebote.

Beispielsweise gibt es Präventionsmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- Zentrale Rolle im Unterrichtskontext in allen Schulformen und Jahrgangsstufen (auch Durchführung entsprechender Schulprojekte und Jugendhilfe-Projekte)
- Verfügungsstellung von Handreichungen und Informationsblättern
- Zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten im Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ)
- Verpflichtende Ausbildungsbausteine im Vorbereitungsdienst
- Veranstaltungen und Aufklärungen von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung Berlin

Des Weiteren existieren Interventionsmaßnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Formuliert Werte in § 1 SchulG und Dienst- und Treuepflicht gemäß Art. 33 Abs. 4 GG bieten die Grundlage für den Arbeitsalltag
- Bei politischer Betätigung ist diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergeben (§ 60 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG))
- In § 64 BBG und § 38 BeamStG wird die Treue zur Verfassung und die Verpflichtung gegenüber der Verfassung bekräftigt
- Prinzip des Überwältigungsverbots des „Beutelsbacher Konsenses“

- Für extremistische Vorfälle gibt es Handlungsanweisungen in den Ausführungsvorschriften für das Handeln bei schweren Gewaltvorfällen, Nottfällen und Krisen in Schulen vom 29.05.2024 (AV Gewalt, Nottfälle und Krisen)
- Auf der Grundlage von § 74a SchulG gibt es an allen Schulen schulische Krisenteams, die im Rahmen der AV Gewalt, Nottfälle und Krisen nach Vorgaben der dortigen Anlage „Handeln und Kommunizieren bei schweren Gewaltvorfällen und Nottfällen“ das schulische Handeln koordinieren

Berlin, den 20. Juli 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie